

Vereinigte Laibacher Zeitung.

Bro. 6.

Gedruckt mit Eulen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 19. Januar 1816.

Finnland.
Eilly, den 20. Dezember.

Bey der Auflösung einer Division des Lusignanischen Landwehr-Bataillons, welches meist aus Eingebornen dieses Kreises besteht, wurden an 5 Individuen dieses Bataillons eben so viel silberne Tapferkeits-Medaillen ausgetheilt. Um dieses Fest zu verherrlichen, hat der bürgerliche Ausschuss eine Tafel von 50 Gedekken veranstaltet, wozu die Herren Offiziers, der Magistrat, und die 5 Decorirten geladen wurden. Die übrige Mannschaft wurde von dem würdigen Bürgermeister, Hrn. Julins Merzinger, und dem Hrn. Handelsmann Dereani, mit Brot, Wein und Fleisch versorgt. (S. 3.)

Lombardisch - venetianisches Königreich.

Einer am 2. d. Monaths erschienenen allerhöchsten Entschließung zufolge, war, nachdem die provisorische Regierungs-Commission der lombardischen Provinzen, welcher Se. Maj. Ihre allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen geruhten, ihre Geschäftsführung mit dem 1. d. M. niedergelegt hatte, die neue kaiserl. königl. Regierung in Funktion getreten. Zum Präsidenten derselben haben Se. Maj. der Kaiser Se. Erz., Ihren wirklichen geheimen Rath und Gouverneur der

Lombardie re. re., Franz Grafen v. Saurau, und zum Vicepräsidenten den Hrn. Grafen Giacomo Melero zu ernennen geruht. Außerdem besteht diese Regierung noch aus zehn Räthen. (Beob.)

Aussland.

Italien.

Die Juden in Rom haben dem Papste 100,000 Thaler zur Bezahlung der rückständigen Pensionen als Vorschuß angeboten. Der apostolische Schatzmeister hat ihnen im Nahmen Sr. Heiligkeit gedankt, und ihnen die Zusicherung des päpstl. Schutzes gegeben.

Lucian Bonaparte's Tochter wird sich mit dem Prinzen Gabrieli, Neffen des Kardinals dieses Nahmens, vermählen.

Die Engländer haben allen im Carrarschen gebrochenen und behauenen Marmor aufgekauft. (S. 3.)

Franreich.

Der Sohn des verhafteten Gefangenwärters der Conciergerie, Noquerte de Kerquidu, vertheidigt im Journal de Paris die Unschuld seines Vaters. Nur sechs Minuten nach Lavalette's Entweichung habe er alle Hütter und ihn, den Sohn (der auch auf dem Quay des Orfeyres die leere Säufte eingeholt), dem Entwichenen nachgeschickt; er selbst, der Vater, sey zum Polizey-Prefekten geeilt, um ihm von dem unglücklichen Vorfall Anzeige

La
Zeitu
811

zu machen; dort sey er aber verhaftet worden. Würde er wohl mit der Anzeige so geeilt haben, wenn er mit dem Gefangenen im Einverständnisse gewesen? Bey der Entweichung selbst habe sein Vater am Gitter gestanden: Lavalette sey in die Kleider seiner Frau gehüllt gewesen; er habe sich auf seine Tochter und eine alte Magd gelehnt; alle drey hätten geschlucht, was sehr natürlich geschienen. Man sage jetzt, er hätte ihm das Luch wegreißen sollen; aber würde wohl einer seiner Tadler diese Härte gegen eine Frau verübt haben, die sich eben von ihrem morgen fürs Schaffot bestimmten Gatten getrennt hatte? Uebrigens sey es unmöglich gewesen, an der Gestalt zu erkennen, daß es ein Mann sey; Frau Lavalette habe bey jedem Besuch im Gefängnisse eine weite Wildschur, dem Anschein nach, Krankheits wegen, getragen, worunter der Wuchs völlig versteckt gewesen. Daß sein Vater unsfähig sey, seine Ehre zu verkaufen, zeige der Umstand, daß ihm am 17. November Abends die Marschallin Ney in einer Privatunterredung vergeblich ihr halbes, und zuletzt ihr ganzes Vermögen angeboten habe, wenn er mit ihrem Manne entfliehen wollte. (W. 3.)

Zu 3. Art. der Amnestie-Gesetzes kommt Folgendes vor: Dem Könige steht frey, innerhalb zwey Monathen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, diejenigen, welche in der zweyten Liste der königl. Verordnung vom 24. Julius stehen, und von keinem Gerichte belangt worden sind, aus Frankreich zu entfernen, und sie von allen ihnen unentgeltlich zugekommenen Gütern, Würden und Aemtern zu entsezen. Sie dürfen ohne besondere Ermächtigung des Königs nicht wieder nach Frankreich zurückkehren, und unterliegen im Übertretungsfalle der Strafe der Verbannung.

Ueber die Entweichung Lavallettes geben einige Blätter folgende nähere, jedoch nicht verbürgte Umstände an: Madame Lavalette kam und wurde zu ihrem Manne gelassen, obgleich es sonst üblich war, Niemand den Zutritt zu verurtheilten Personen zu gestatten. Sie wechselten die Kleider, und als sich Lavalette zum Weggehen meldete, wollte ihn der Gend'arme nicht passiren lassen, in dem er behauptete, dies sey nicht die nem-

liche Dame, welche hereingekommen sey. Aber der Gefangenwärter bürgte dafür, worauf der Gend'arme bey seiner Ablösung verlangte, daß man das Gefängniss untersuchen solle, welches auch auf der Stelle geschah. Man hat den Betrug entdeckt, und bey dem Concierge eine sehr starke Summe Geldes, wie man versichert von 60,000 bis 80,000 Fr., und 1200 Fr. bey dem Beschleifer entdeckt, welches unwiderleglich das Einverständniss derselben beweiset. Die Unhändlichkeit der Madame Lavalette, dieser neuen Grotius, bewundert man, aber man fragt sich auch, welche Behörde den Erlaubnisschein unterzeichnet habe, der ihr den Eintritt verschafft hat. Man hat sogleich alle Barrieren schließen lassen; allein man glaubt nicht, daß Lavalette Paris verlassen habe. Bey dieser Gelegenheit sind sehr viele Personen verhaftet worden. Einige Tage zuvor soll der Marschall Marmont den Befehl für die Schildwachen in den Tuilleries bewirkt haben, um Madame Lavalette vorzulassen. Man sagt auch, daß ein Offizier der Leibgarde verhaftet wurde, und seine Stelle verlieren wird. Eben so heißt es, daß der Marschall strengen Arrest habe.

Die Gemahlin des Hrn. von Lavalette ist eine geborene Beauharnois, die einzige Tochter des ehemaligen Grafen Beauharnois, welcher ein Schwager der Kaiserin Josephine gewesen ist.

Laut Privatbriefen aus Rismes vom 21. Dezember, wurden daselbst an demselben Tage um 10 Uhr in der Früh sämtliche Kirchen der Protestanten geöffnet. Die Gemeinde strömte häuselweise hingu, und der Gottesdienst wurde mit eben so vieler Offentlichkeit als Ruhe und Sicherheit abgehalten. Die Gemeinde wurde durch das Läutnen ihrer sämtlichen Glocken zu dieser Feierlichkeit eingeladen, und der Hr. Maire von Rismes hatte Tags vorher sämtliche Einwohner dieser Stadt durch einen öffentlichen Anschlag davon benachrichtigt.

Die zwölfjährige Tochter des Hrn. von Lavalette, mit ihrem Kammermädchen, wurden nicht in ein Frauenkloster eingesperrt, sondern kehrten beyde in ihre Erziehungsanstalt zurück. (W. 3.)

IV. Konvention,

welche in Gemässheit des Artikels IX. des Haupt-Traktats in Hinsicht der Untersuchung und Liquidazion der Reklamationen der Unterthanen Sr. Britischen Majestät an die Französischen Regierung abgeschlossen wurde.

(Fortsetzung.)

Art. VI. Zur Regulierung der Hauptsumme sowohl als der Rückstände, welche diejenigen Unterthanen Sr. Britischen Maj., deren bewegliches Eigenthum in Frankreich konfisziert, sequestrirt, oder verkauft worden ist, oder ihre Erben und Erbnehmer, welche Unterthanen Sr. Britischen Maj. sind, zu fordern haben, soll auf nachfolgende Weise verfahren werden.

Die Reklamanten haben beyzubringen: 1) das Protokoll des Inventariums der konfiszierten oder sequestrirten Effekten; 2) das Verkaufs-Protokoll besagter Effekten, oder in Ermanglung schriftlicher Beweise, jeden andern Beweis, welchen die respectiven Kommissaire der beiderseitigen Mächte für jurezchend erkennen werden. Dem im vorhergehenden Artikel aufgestellten Grundsache zufolge, verpflichtet sich die Französische Regierung in dieser Hinsicht zu denselben Erleichterungen, und die Kommissaire sind zu denselben Nachforschungen und Schritten be machtigt, wie für das unbewegliche Eigenthum im vorhergehenden Artikel festgesetzt worden ist.

Solchergestalt wird der aus Konfiskation und Verkauf beweglicher Güter herrührende Betrag der Schuldforderungen bestimmt, wobei jedoch auf die Zeiten, wo das Papiergebärd im Umlaufe war, und auf die scheinbare Erhöhung des Werthes, die daraus hervorging, Rücksicht genommen werden soll.

Das liquidirte und anerkannte Kapital soll zu denselben Preise, der durch vorstehende Artikel festgesetzt wurde, auf das grosse Buch der Französischen Staatschuld eingetragen und die Inschriften, mit Genuss vom 22. nächst kommenden März einschließlich, ausgesertigt werden.

Die liquidirten und auf besagtes Kapital seit dem Zeitpunkte wo der Reklamant des

Genusses des beweglichen Vermögens beraubt wurde, schuldig erkannten Rückstände, sollen zu drey Prozent jährlich, ohne Abzug, berechnet, und der Gesamtbetrag besagter Rückstände bis zum 22. März nächsten Jahres ausschließlich, zu oben erwähnten Preisen, und mit Genuss vom 22. des nächst kommenden Monaths März an einschließlich, auf das grosse Buch der Französischen Staatschuld eingeschrieben werden.

Die Schiffe, Fahrzeuge, Ladungen und andere bewegliche Effekten, welche entweder zum Vortheile Frankreichs oder zum Vortheile von Unterthanen Sr. Allerchristl. Majestät, in Folge von Kriegs- oder Prohibitio > Gesetzen weggenommen und konfisziert worden sind, sollen nicht zu der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Liquidazion und Zahlung zugelassen werden.

VII. Die Schuldforderungen der Unterthanen Sr. Britischen Maj. welche von verschiedenen, von der Französischen Regierung gemachten Anleihen, oder von Hypotheken auf die von besagter Regierung sequestrirten, weggenommen oder verkauften Güter herrühren so wie jede andere, in den vorstehenden Artikeln nicht begriffene Schuldforderung, welche nach den Bestimmungen des vierten Zusatz-Artikels zum Pariser Traktat von 1814 und der gegenwärtigen Konvention, zulässig seyn sollte, sollen liquidirt und festgesetzt werden, wobei in Hinsicht einer jeden der selben die Art und Weise der Annahme, der Verifikation und der Liquidazion zu befolgen ist, die sich auf ihre besondere Beschaffenheit bezieht, und welche von der gemischten Kommission, woon in den folgenden Artikeln die Nede seyn wird, nach den in obigen Artikeln erwähnten Grundsäcken genau angegeben und bestimmt werden sollen.

Diese solchergestalt liquidirten Schuldforderungen sollen in Inschriften auf das grosse Buch zu überwähnten Preisen bezahlt, und die Inschriften, mit Genuss vom 22. nächst künftigen Monaths März einschließlich, ausgestellt werden.

Falls die ursprünglichen legalen Schuldbeschreibungen, welche nunmehr zu überwähnten Renten konstituirt werden sollen, den Gläubigern die Rückzahlung des Kapitals, und andere vortheilhafte Bedingungen oder die Möglichkeit günstiger Zufälle zugesichert haben sollten, so soll dieß den Gläu-

hlzern, wie oben im Artikel II näher aus-
einander gesetzt ist, in Aushang gebracht wer-
den.

VIII. Der Betrag der Inscripitionen, welcher auf jeden Gläubiger für seine liquidir-
ten und anerkannten Schuldsforderungen trifft, soll von den Kommissairen welche das Depot
der Renten in Händen haben, in fünf glei-
che Portionen getheilt, und die erste davon
sogleich nach geschehener Liquidation, die
zweyte drey Monathen später, und so die
übrigen von drey Monathen zu drey Monathen
verabfolgt werden.

Nichts desto weniger sollen die Gläubiger
die Zinsen der Gesamtsumme ihrer liquidir-
ten und anerkannten Forderungen vom 22.
März 1816 einschließlich erhalten, sobald die
respektiven Reklamationen anerkannt und zu-
gelassen seyn werden.

IX. Es soll als Garantie-Fonds auf das
große Buch der Französischen Staatschuld ein
Kapital von drey Millionen fünfhundert-
tausend Franken Rente, mit Genüg vom 22.
März 1816, auf den Rahmen von zwey oder
vier Kommissairen, zur Hälfte Engländer, zur
Hälfte Franzosen, von ihren respektiven Re-
gierungen gewählt, eingeschrieben werden.
Diese Kommissaire erheben besagte Renten,
vom 22. März 1816 an gerechnet, von Halb-
jahr zu Halbjahr; sie behalten sie in Händen,
ohne sie verhandeln zu dürfen, und sind über-
dies verbunden, den Betrag davon in den
öffentlichen Fonds anzulegen, und die zum
Vorteile der Gläubiger aufgehäussten und
zusammengesetzten Zinsen dafür zu empfan-
gen.

Falls die drey Millionen fünfhundert-
tausend Franken Rente nicht zureichend
wären, sollen obbesagten Kommissairen In-
scripitionen für stärkere Summen, und bis
zum Belauf derjenigen, welche erforderlich
sind, um alle in gegenwärtigen Artikel er-
wähnten Schulden zu tilgen, eingehändigt
werden. Diese anderweitigen Inscripitionen
sollen, wenn der Fall eintritt, und mit Ge-
nug von denselben Zeitpunkte, welcher für
die oben stipulirten drey Millionen fünfhund-
hunderttausend Franken Rente festgesetzt ist,
verabfolgt, und von denselben Kommissairen
und nach denselben Grundsätzen administriert
werden, so daß die Schuldforderungen, wel-
che zu salviren übrig bleiben, verhältnismä-
sig mit den nehmlichen aufgehäussten und zus-

sammengesetzten Zinsen getilgt werden sollen,
als ob der Garantie-Fond gleich von An-
fang an zureichend gewesen wäre; und wenn
alle den Gläubigern schuldigen Zahlungen ge-
leistet seyn werden, soll der Überschuß der
nicht verwendeten Renten, wenn ein solcher
Statt findet, nebst den verhältnismäßig auf-
gehäussten und zusammengesetzten Zinsen,
der Disposition der Französischen Regierung
übergeben werden.

X. So wie die Liquidationen erfolgt,
und die Schuldforderungen, mit Unterscheid-
ung der Summen welche den Kapital-Wert
vorstellen, und der Summen, welche von
den Rückständen oder Zinsen herrühren, an-
erkannt sind, soll die Liquidations-Komissi-
on, von welcher in nachfolgenden Artikeln
die Rede seyn wird, den anerkannten Gläu-
bigern zwey, statt Inscripitionen mit Genüg
vom 22. März 1816 einschließlich, geltende
Zeugnisse, eines in Bezug auf das Kapital
der Schuldforderung, und das andere in Be-
ziehung auf die bis zum 22. März 1816 aus-
schließlich liquidirten Rückstände, ohne Zinsen
eithändigen.

XI. Die oben erwähnten Zeugnisse sollen
den Kommissairen, welche die Renten in Händen
haben, zugestellt werden; gedachte Kom-
missaire vidimire diese Zeugnisse, damit sie
in das große Buch der Französischen Staats-
schuld von der Depots-Summe ab- und den
neuen anerkannten Gläubigern und Inhabern
besagter Zeugnisse gut geschrieben werden,
wobei doch die immerwährenden Renten von
den Leibrenten sorgfältig zu unterscheiden sind,
und besagte Gläubiger sind ermächtigt, vom
Tage der definitiven Liquidation ihrer Schuld-
forderungen an gerechnet, von besagten Kom-
missairen die ihnen schuldigen Renten, nebst
den zu ihrem Vorteile aufgehäussten und zusam-
mengesetzten Zinsen, wenn dieser Fall
Statt findet, und einem Theile des Kapitals
welcher nach dem, was in den vorhergehenden
Artikeln festgesetzt wurde, bezahlt worden
seyn wird, zu empfangen

(Beschluß folgt.)

W e c h s e l - C o u r s i n W i e n

am 13. Januar. 1816.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. { 371 158 Ulo.

2 Mo.

Conventionsmünze von Hundert 370 156 fl.